

### Merkblatt für Milchviehbetriebe

Am 01.01.2023 hat sich das Tierarzneimittelgesetz in Deutschland geändert.

Durch diese Änderung gelten seit 2023 neue gesetzliche Regelungen zum Antibiotika-Einsatz bei Tieren. Diese Regelungen werden auch als „Antibiotikaminimierungskonzept“ für Deutschland bezeichnet.

Das Antibiotikaminimierungskonzept in Deutschland gibt es schon seit 2014. Bisher waren nur Masttiere von diesen Meldungen betroffen. Durch das neue Tierarzneimittelgesetz (TAMG) kommen nun andere Nutztierarten hinzu. Seit dem Jahr 2023 sind auch **Betriebe mit Milchkühen ab einer bestimmten Größe** von dieser Mitteilungspflicht betroffen.

Die Meldung der angewendeten Antibiotika erfolgt durch die Tierärztin / den Tierarzt. Die Anmeldung des Betriebes, die Nullmeldung und die Meldung von Tierzahlen erfolgt durch den Betrieb.

Einige Milchviehbetriebe waren bisher schon am Antibiotikaminimierungskonzept beteiligt. Zum Beispiel Milchviehbetriebe, die ihre männlichen Tiere selbst aufziehen und mästen. Sie kennen bereits die Tierarzneimittel-Datenbank in der HI-Tier, hier **ändert sich die Art und der Umfang der Meldung ab 2023**.

Viele Milchviehbetriebe waren bisher nicht am Antibiotikaminimierungskonzept beteiligt. Für diese Betriebe ist die Tierarzneimittel-Datenbank in der HI-Tier noch unbekannt, diese Betriebe sind **neu ab 2023 von der Meldung betroffen**.

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Informationen für **Milchviehbetriebe** zusammen.

#### Das Wichtigste im Überblick:



##### ➤ Welche Betriebe sind von dieser Meldung betroffen?

Mitteilungspflichtig in der Tierarzneimittel-Datenbank der HI-Tier sind alle Milchviehbetriebe, die folgende Nutzungsart halten und die genannte Bestandsgröße überschreiten:

**1. mehr als 25 „Milchkühe“ im Halbjahresdurchschnitt**

UND / ODER

**2. mehr als 25 „zugegangene Kälber“ im Halbjahresdurchschnitt**

### **Erklärung Nutzungsart „Milchkühe“:**

- Milchkühe = weibliche Rinder ab der ersten Kalbung, die zur Milchgewinnung gehalten werden
- Mutterkühe werden NICHT mitgezählt, da sie nicht der Milchgewinnung dienen

### **Erklärung Nutzungsart „zugegangene Kälber“:**

- zugegangene Kälber = alle zugegangenen Rinder, von der Einstallung auf dem Betrieb bis zum Alter von 12 Monaten
- auf dem Betrieb geborene Kälber werden NICHT mitgezählt
- das Geschlecht der Tiere spielt keine Rolle

### ➤ **Liege ich über den genannten Bestandsgrenzen?**

- Die durchschnittliche Tierzahl (= Durchschnittsbestand) lässt sich im Rinderregister in der HI-Tier ablesen, jeweils nach Ende des Halbjahres.
- Die passende Anleitung finden Sie unter:  
[Regierung von Schwaben Informationen des Sachgebiets 54 Veterinärwesen](#)

### ➤ **Wo und wie wird gemeldet?**

Die geforderten Daten werden online gemeldet in der Tierarzneimittel-Datenbank der HI-Tier.



### **Was ist in der HI-Tier zu tun?**

#### **1. alte Nutzungsarten abmelden**

Punkt 1 betrifft nur Betriebe, die bisher für Mastrinder in der Tierarzneimittel-Datenbank angemeldet waren! Wenn Sie bisher nicht angemeldet waren, weiter zu Punkt 2.

- ➔ ab sofort, einmalig zu erledigen
- ➔ alle Betriebe melden die bisherige(n) Nutzungsarte(n) für Rinder zum **Ende-Datum 31.12.2022** ab
- ➔ die passende Anleitung finden Sie unter:  
[Regierung von Schwaben Informationen des Sachgebiets 54 Veterinärwesen](#)

#### **2. neue Nutzungsart anmelden**

Seit 01.01.2023 gibt es zwei mitteilungspflichtige Nutzungsarten für Rinder, wie bereits oben beschrieben.

- Milchkühe
- Kälber zugegangen

- alle Betriebe, die für eine oder beide Nutzungsart(en) mitteilungs pflichtig sind, melden diese Nutzungsart(en) ab dem **01.01.2023** an
- die passende Anleitung finden Sie unter:  
[Regierung von Schwaben Informationen des Sachgebiets 54 Veterinärwesen](#)

### 3. halbjährliche Meldung - Zeitraum

- die Meldungen werden immer halbjährlich erfasst, gezählt wird in Kalenderhalbjahren:
  1. Halbjahr = 01.01. bis 30.06. eines jeden Jahres
  2. Halbjahr = 01.07. bis 31.12. eines jeden Jahres
- die Meldungen sind fällig nach Ablauf des Halbjahres
  - für das 1. Halbjahr → Meldezeitraum sind die ersten beiden Juli-Wochen, Frist 14.07.
  - für das 2. Halbjahr → Meldezeitraum sind die ersten beiden Januar-Wochen, Frist 14.01.
- **erste halbjährliche Meldung** nach dem neuen Tierarzneimittelgesetz: **01.07.-14.07.2023!!**

### 4. halbjährliche Meldung im Juli und Januar – wer meldet was?

- Die Tierarztpraxis meldet die Antibiotika-Verwendung.
- **Der/ Die Tierhaltende** meldet die **Tierzahlen**.
  - Eine Anleitung zur Meldung der Tierzahlen wird erstellt, sobald die Programmierung in der HI-Tier abgeschlossen ist.
  - Eine händische Eingabe von Tierzahlen in die Tierarzneimittel-Datenbank ist NICHT erforderlich.
- Sofern keine Antibiotika verwendet wurden, macht der Betrieb eine Nullmeldung.
  - Die passende Anleitung finden Sie unter:  
[Regierung von Schwaben Informationen des Sachgebiets 54 Veterinärwesen](#)

## Was passiert mit den Daten?

Aus Ihren Daten werden folgende Werte ermittelt:

### 1. Ihre betriebliche Therapiehäufigkeit

- ist das Ergebnis für Ihren Betrieb
- wird halbjährlich berechnet, separat für jeden Betrieb und jede Nutzungsart
- errechnet sich aus dem Antibiotikaverbrauch, der Art des Antibiotikums und den Tierzahlen
- Berechnung erfolgt automatisch durch die HI-Tier

### 2. Bundesweite Kennzahlen

- sind die deutschlandweiten Vergleichswerte
- werden jährlich berechnet, separat für jede Nutzungsart
- Berechnung und Veröffentlichung durch das BVL (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)

- Kennzahl 1 = Median (das ist der Wert, unter dem 50% aller Betriebe liegen)
- Kennzahl 2 = viertes Quartil (das ist der Wert, unter dem 75% aller Betriebe liegen)

Der **Tierhaltende ist verpflichtet selbständig** seine Therapiehäufigkeit mit den Kennzahlen **abzugleichen** und die Werte zu dokumentieren.

Sie finden diese Daten in der Tierarzneimittel-Datenbank der HI-Tier (Menüpunkt „Therapiehäufigkeit, Kennzahlen, TAM-Vorgänge“).

**Frist für den Abgleich: 01.03./ 01.09. eines jeden Jahres.**

#### Folgen für den Betrieb:

#### **Überschreitung der Kennzahl 1: tierärztliche Beratung gefordert**

Sie sind verpflichtet sich mit Ihrem Tierarzt/ Ihrer Tierärztin zu beraten, was zum Einsatz der Antibiotika geführt hat und wie der Antibiotikaeinsatz minimiert werden kann. Der Fokus der Beratung sollte auf der Tiergesundheit, der Prophylaxe, den Haltungsbedingungen und dem Management liegen. Ein schriftlicher Maßnahmenplan ist nicht einzureichen.

#### **Überschreitung der Kennzahl 2: Maßnahmenplan gefordert**

Sie sind verpflichtet sich mit Ihrem Tierarzt/ Ihrer Tierärztin zu beraten, was zum Einsatz der Antibiotika geführt hat und wie der Antibiotikaeinsatz minimiert werden kann. Die besprochenen Maßnahmen werden schriftlich festgehalten und sind in Form eines Maßnahmenplanes beim zuständigen Veterinäramt einzureichen (Frist: 01.04./ 01.10. eines jeden Jahres).

Weitere Informationen zum Maßnahmenplan finden Sie unter:

<https://www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de>

#### **Wo finde ich Informationen?**



Informationen zur Antibiotika-Meldung in der Tierarzneimittel-Datenbank der HI-Tier sind zum Beispiel auf diesen Internetseiten zu finden:



#### **Regierung von Schwaben**

[Regierung von Schwaben Informationen des Sachgebiets 54 Veterinärwesen](#)

→ Hier finden Sie dieses Merkblatt und die Anleitungen.

#### **Projekthomepage LGL**

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

<https://www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de>



#### **HI-Tier Informationsseite zur Tierarzneimittel-Datenbank**

<https://www.hi-tier.de/infoTA.html>